

Stellungnahme zum Abgabenänderungsgesetz 2025

Artikel 17 – Änderung des Tabaksteuergesetzes 2022

Artikel 16 – Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1996

1. Einleitung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den geplanten Änderungen im Abgabenänderungsgesetz 2025, die zentrale Aspekte der Besteuerung und des Vertriebs von Tabak- und Nikotinprodukten betreffen, Stellung nehmen zu können, um für alle an der Wertschöpfungskette Beteiligten einen planbaren Gesetzesrahmen zu schaffen.

Diese Stellungnahme nimmt insbesondere Bezug auf die Besteuerung von Nikotin Pouches, die Struktur der Zigarettensteuer sowie die Handelsspannen im Rahmen des Tabakmonopols. Ziel ist es, eine risikobasierte, wirtschaftlich tragfähige und gesundheitspolitisch sinnvolle Ausgestaltung zu fördern.

2. Änderung des Tabaksteuergesetzes 2022

- **Besteuerung nach Risiko – gesundheitspolitisch sinnvoll**

Die Besteuerung sollte sich, wie die Bundesregierung in ihrem Regierungsprogramm ausführt risikobasiert erfolgen. Es ist allgemein anerkannt, dass die Hauptgefahr beim Rauchen nicht vom Nikotin selbst herrührt. Rauchfreie Produkte wie Nikotin Pouches, E-Zigaretten und Tabakerhitzer weisen eine signifikante Schadstoffreduktion auf.

- **Besteuerung von Nikotin Pouches – Einstiegshöhe zu hoch**

Nikotin Pouches werden erstmalig besteuert, deshalb erscheint die geplante Einstiegshöhe von 35 EUR/kg für Nikotin Pouches aus Sicht der Branche nicht zielführend. Industrie und TrafikantInnen haben im Meinungsbildungsprozess eine **risikobasierte Besteuerung mit 25 EUR/kg** sowie eine jährliche Erhöhung um 5 EUR/kg vorgeschlagen. Diese Maßnahme würde die Marktetablierung eines innovativen Produkts fördern, die Wertschöpfung in Österreich sichern und die Zukunft des Tabakmonopols stärken.

- **Steuerpflicht nur für nikotinhaltige Pouches**

Nikotinfreie Pouches sollten nicht in die Besteuerung nach dem Tabaksteuergesetz einbezogen werden. Verbrauchsteuern dienen grundsätzlich dem Zweck, negative externe Effekte – also gesellschaftliche Schäden, die durch ein Produkt entstehen, aber nicht im Marktpreis enthalten sind – durch finanzielle Anreize zu reduzieren. Dieses Prinzip rechtfertigt die Besteuerung nur dann, wenn ein Produkt nachweislich negative Auswirkungen auf Dritte hat, etwa durch Gesundheitsrisiken oder

Umweltbelastungen. Da nikotinfreie Pouches weder Tabak noch Nikotin erhalten und auch keinem Verbrennungs-, Erhitzungs- oder Verdampfungsprozess unterliegen, ist eine Besteuerung aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt.

- **Struktur der Zigarettensteuer**

Die bisherige Kombination aus **Absenkung des Ad Valorem-Satzes und Erhöhung des spezifischen Satzes** hat sich bewährt. Seit 2016 führte dies zu durchschnittlichen Mehreinnahmen von ca. 45 Mio. EUR jährlich. Auch Trafikanten profitierten durch höhere Handelsspannen. Die nun geplante ausschließliche Erhöhung des spezifischen Anteils weicht von diesem erfolgreichen Modell ab. Wir schlagen daher folgende Anpassung vor:

2026: 31,5 % Ad Valorem / 87 EUR spezifisch

2027: 31,0 % Ad Valorem / 90,50 EUR spezifisch

2028: 30,5 % Ad Valorem / 94 EUR spezifisch

- **Besteuerung von nikotinfreien Basen**

Um missbräuchlichen Konsum, Steuerschlupflöcher und illegalen Handel zu vermeiden, macht es Sinn, nikotinhaltige und nikotinfreie Liquids tabaksteuerrechtlich gleich zu behandeln. Hierbei sollten aber auch sogenannte **nikotinfreie „Basen“ mit einbezogen** werden, um Steuerschlupflöcher zu vermeiden.

- **Inkrafttreten & Übergangsfristen**

Die steuerliche Kennzeichnung neuer Produkte wie Nikotinbeutel und E-Zigaretten ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Zudem handelt es sich hierbei um notifizierungspflichtige technische Vorschriften, die erst nach einer Stillhaltefrist in Kraft gesetzt werden dürfen. **Eine vereinheitlichte Regelung zum Inkrafttreten am 01. April 2026 wäre praktikabel und sinnvoll.**

Daher empfehlen wir die **Anpassung von §43 Abs 11: „(11) § 9 Abs. 7 Z 4 in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 2025 findet keine Anwendung auf tabakverwandte Produkte, die sich am **31. März 2026** bereits bei Kleinhändlern befinden, wenn diese vor dem 1. Oktober 2026 an Verbraucher abgegeben werden. § 11 findet keine Anwendung auf tabakverwandte Produkte, die am **31. März 2026** bereits verkaufsfertig verpackt sind, wenn diese vor dem 1. Jänner 2027 an Verbraucher abgegeben werden.“**

3. Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1996

- **Handelsspanne für Nikotin Pouches**

Die Handelsspannen gem. § 38 Abs 3 Z 4b TabMG für Nikotinbeutel von 32 % bzw. von 17% gem. § 38 Abs 4 Z4b TabMG erachten wir als deutlich zu hoch.

Wir sprechen uns für eine Handelsspanne von 30 % für Tabakfachgeschäfte (TFG) und 16 % für Tabakverkaufsstellen (TVS) aus.

Begründung:

- **Konsistenz** – eine einheitliche Handelsspanne für rauchfreie Nikotinprodukte von 30% (siehe Tabakerhitzer)
- **Wirtschaftliche Absicherung der Trafiken** – die Monopolisierung von Nikotinbeuteln schränkt die Vielfalt an potenziellen Verkaufskanälen für Hersteller ein, sichert aber die Wirtschaftlichkeit der Trafiken in der Zukunft
- **Risikoreduzierung** – Die Spanne für Nikotinbeutel sollte nicht über der von Tabakerhitzen liegen, da dies dem Prinzip der Risikoreduzierung zuwiderlaufen würde
- **Schmuggel** – Gefahr: Hohe Handelsspanne in Kombination mit hoher Besteuerung ist preistreibend und fördert den Einkauf in billigeren Nachbarstaaten bzw. illegalen Schmuggel

- **Mindesthandelsspanne für Nikotin Pouches**

Auch die Mindesthandelsspanne sollte nicht zu hoch angesetzt werden. Wir würden hier vorschlagen, ab dem 1. April 2026 mit 0,0786 Euro/Gramm für Tabakfachgeschäfte zu beginnen und dies jährlich um 0,0031 Euro/Gramm zu steigern. Auch die Vornahme von entsprechenden Anpassungen bei den Tabakverkaufsstellen ist in diesem Zusammenhang unausweichlich.

4. Fazit

Die vorgeschlagenen Änderungen zielen auf eine risikobasierte Besteuerung, die wirtschaftliche Stabilität für TrafikantInnen und rechtliche Klarheit schafft sowie Steuereinnahmen nachhaltig sichert. Eine ausgewogene Steuerpolitik ist entscheidend für die Zukunft des Tabakmonopols und die erfolgreiche Etablierung innovativer Nikotinprodukte in Österreich.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

British American Tobacco (Austria) GmbH



Imperial Tobacco Austria Marketing Services GmbH



JTI Austria GmbH



Philip Morris Austria GmbH



PHILIP MORRIS
AUSTRIA GMBH